



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Schulversuche; Follow-up-Überprüfung

III-191 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/49



Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im September 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
Fax (+43 1) 712 94 25
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Kurzfassung	5
Kenndaten	7
Prüfungsablauf und –gegenstand	8
Entwicklung der Schulversuche	8
Entwicklung der Anträge	8
Rechtsgrundlagen	13
Schulversuche bei Berufsschulen	16
Angeordnete Schulversuche	18
Dauer von Schulversuchen	19
Ziele von Schulversuchen	21
Schulversuchspläne	21
Schulversuchsberichte	23
Organisation	24
Verfahrensablauf	24
Aufbauorganisation	26
Ausgewählte Schulversuche	27
Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung	27
Ethik–Schulversuche	28
Schlussempfehlungen	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Schulversuche nach Schularten für die Schuljahre 2012/13 und 2017/18 _____	10
------------	---	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHS	allgemein bildende höhere Schule(n)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMG	Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F.
BMHS	berufsbildende mittlere und höhere Schule(n)
bzw.	beziehungsweise
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
usw.	und so weiter

Bericht des Rechnungshofes

Schulversuche;
Follow-up-Überprüfung



Wirkungsbereich

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Schulversuche; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte im November und Dezember 2017 die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Schulversuche“ gegenüber dem Bundesministerium für Bildung abgegeben hatte. Der Bericht wurde in der Reihe Bund 2015/1 veröffentlicht. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen das Schuljahr 2017/18. (TZ 1)

Die Angelegenheiten der Bildung waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Bildung angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017 ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das auch Adressat der Empfehlungen ist. Der RH verwendet im Bericht für beide die Bezeichnung „**Ministerium**“. (TZ 1)

Das Ministerium setzte von den 14 überprüften Empfehlungen fünf vollständig, drei teilweise und sechs nicht um. (TZ 16)

Der Gesetzgeber schuf mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 und dem Bildungsreformgesetz 2017 die gesetzlichen Grundlagen für eine deutliche Reduktion der Schulversuche. In Umsetzung der Empfehlung des RH unterzog das Ministerium die einzelnen Schulversuche einer vertieften Prüfung hinsichtlich ihres Beitrags für die qualitative Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems. Als Ergebnis dieser Überprüfung reduzierte es die Anzahl der Schulversuche um rd. 74 % von 5.351 im Schuljahr 2012/13 auf 1.420 im Schuljahr 2017/18. Durch den Wegfall der Schulversuche insbesondere zur alternativen Leistungsbeurteilung ging diese Reduktion über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinaus. Das Ministerium setzte daher die Empfehlung des RH um. (TZ 2)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurden mit dem Bildungsreformgesetz 2017 die Regelungen für Schulversuche harmonisiert. Eine abteilungsübergreifende Gesamtsteuerung zur Einhaltung der Höchstgrenzen der Schulversuche über alle

Schularten hinweg lag nicht vor, wodurch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht gesichert war. (TZ 3, TZ 4)

Das Bildungsreformgesetz 2017 legte die Höchstdauer von Schulversuchen zwar gesetzlich fest und das Ministerium leistete Vorarbeiten zu den Eckpunkten für die Neudefinition der Durchführung von Schulversuchen, einheitliche Vorgaben zum Ablauf der einzelnen Schulversuche fehlten hingegen. Dies betraf insbesondere die Erprobungszeiträume, die Ziele und die Bewertungskriterien, die eine schulartenübergreifende vollzugstaugliche Evaluierungsgrundlage zur strategischen Steuerung ermöglichen. Das Ministerium setzte somit die Empfehlung des RH nur teilweise um. (TZ 8)

Das Ministerium erfasste nunmehr schulartenübergreifend in einer Abteilung alle Schulversuche, die einheitliche Administration sowie ein gemeinsam mit den nachgeordneten Dienststellen erarbeiteter einheitlicher, an die jeweilige Schulart angepasster Workflow fehlten jedoch. (TZ 11)

In Umsetzung der Empfehlung des RH überführte das Ministerium die alternative Leistungsbeurteilung ins Regelschulwesen, wodurch im Schuljahr 2017/18 keine diesbezüglichen Schulversuche mehr durchgeführt wurden. (TZ 13)

Die Empfehlung des RH, eine Entscheidung in Bezug auf eine Überführung des Ethikunterrichts ins Regelschulwesen herbeizuführen, setzte das Ministerium nicht um, wodurch die Ethik-Schulversuche weiterhin fortgeführt wurden. (TZ 14)

Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Für die erstmalige Genehmigung von Schulversuchen wären einheitliche Vorgaben – vom Ablauf inklusive Erprobungszeitraum der einzelnen Schulversuche auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien – vorzusehen, um der Vollzugspraxis eine taugliche Evaluierungsgrundlage zu ermöglichen.
- Auf eine Entscheidung hinsichtlich der Ethik-Schulversuche wäre hinzuwirken. Dabei wäre unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten auch zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben soll. (TZ 16)

Kenndaten

Schulversuche	
Rechtsgrundlagen	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F. Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 i.d.g.F. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 i.d.g.F.

Schulart (öffentliche und private Schulen)	Anzahl der Schulversuche in Österreich im Schuljahr 2017/18 ¹			
	Schulstandorte	Schulversuche	Schulstandorte mit Schulversuch	
	Anzahl			in %
allgemein bildende Schulen²				
Volksschulen	3.132	198	190	6,1
Neue Mittelschulen	1.117	8	7	0,6
Sonderschulen	248	28	28	11,3
Polytechnische Schulen	176	0	0	0,0
AHS	364	774	275	75,5
Summe allgemein bildende Schulen	5.037	1.008	500	9,9
berufsbildende Schulen				
humanberufliche Schulen	181	133	85	47,0
technische und gewerbliche mittlere oder höhere Schulen	147	63	49	33,3
Berufsschulen	148	15	13	8,8
kaufmännische mittlere oder höhere Schulen	114	161	86	75,4
land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen	12	1	1	8,3
Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bzw. für Sozialpädagogik	49	39	33	67,3
Summe berufsbildende Schulen	651	412	267	41,0
Gesamtsumme	5.688	1.420	767	13,5

AHS = allgemein bildende höhere Schule

¹ vom Ministerium erfasste Daten

² inklusive sonstige allgemein bildende Schulen (Statut), die anhand der Schulkennzahl der jeweiligen Schulart zugeordnet wurden

Quellen: BMB; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im November und Dezember 2017 die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Schulversuche“ gegenüber dem Bundesministerium für Bildung abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2015/1 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2016 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er auf seiner Website unter <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/nachfrageverfahren/2016.html> veröffentlicht.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen das Schuljahr 2017/18. In Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(2) Die Angelegenheiten der Bildung waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Bildung angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das auch Adressat der Empfehlungen ist. Der RH verwendet im Bericht für beide die Bezeichnung „**Ministerium**“.

(3) Zu dem im April 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Ministerium im Juli 2018 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2018.

Entwicklung der Schulversuche

Entwicklung der Anträge

2.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 2, TZ 28) empfohlen, den tatsächlichen Beitrag der einzelnen Schulversuche für die qualitative Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems einer vertieften Prüfung zu unterziehen und eine Reduktion der Schulversuche anzustreben. Die Reduktion hätte über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinauszu-gehen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass durch einen gesetzlich erweiterten Rahmen für schulautonome Entscheidungen in Zukunft die Mehrzahl der heute durchgeführten Schulversuche obsolet werde, indem für den

¹ BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

jeweiligen Standort sinnvolle Entwicklungen und Erweiterungen durch autonome Festlegungen abgedeckt würden. Inwieweit auch weiterhin Schulversuche – in dann allerdings deutlich reduzierter Anzahl – sinnvoll und notwendig seien, werde gleichfalls im Rahmen des stattfindenden Reformprozesses geprüft.

Weiters habe das Schulrechtsänderungsgesetz 2016 eine erhebliche Reduktion der Schulversuche betreffend alternative Leistungsbeurteilung herbeigeführt. Im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (**BMHS**) seien alle Schulversuche zu den kompetenzorientierten Lehrplänen beendet worden. An den allgemein bildenden höheren Schulen (**AHS**) seien ab dem Schuljahr 2014/15 rd. 550 Schulversuche zur Reifeprüfung in das Regelschulwesen übergeführt worden. An den Berufsschulen würden noch 31 Lehrpläne im Schulversuch verbleiben.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gesetzgeber mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 und dem Bildungsreformgesetz 2017 die gesetzlichen Grundlagen für eine deutliche Reduktion der Schulversuche geschaffen hatte.

Die Neufassung der Bestimmungen zu den Schulversuchen sah nun die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung vor, um Schulversuche zu genehmigen und an konkreten Schulen durchzuführen. Entsprechend den Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz 2017 „soll die Initiative sohin von der Zentralstelle ausgehen, von wo aus auch die Reformen des Bildungswesens und seine fachliche, pädagogische und didaktische Weiterentwicklung gesteuert werden.“

Der Gesetzgeber legte weiters fest, dass jeder Schulversuch zu evaluieren und nach Maßgabe der Zielerreichung in das Regelschulwesen zu überführen ist. Er sah vor, dass nach Beendigung des Schulversuchs und nach Evaluierung und Auswertung der Ergebnisse eine bewusste Entscheidung über eine gänzliche oder teilweise Umsetzung oder eben auch über eine Nichtumsetzung in das Regelschulwesen die nachvollziehbare und transparente Folge sein soll.

(b) Weiters stellte der RH fest, dass das Ministerium die Anzahl der Schulversuche seit dem Schuljahr 2012/13 bis zum Schuljahr 2017/18 erheblich reduzierte. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Schulversuche in den Schuljahren 2012/13 und 2017/18:

Tabelle 1: Anzahl der Schulversuche nach Schularten für die Schuljahre 2012/13 und 2017/18

Schulart	Schulversuche		
	2012/13	2017/18 ¹	Veränderung
	Anzahl		in %
allgemein bildende Schulen²			
Volksschulen	2.518	198	-92,1
Hauptschulen/Neue Mittelschulen	254	8	-96,9
Sonderschulen	72	28	-61,1
Polytechnische Schulen	30	–	-100,0
AHS	1.026	774	-24,6
Summe allgemein bildende Schulen	3.900	1.008	-74,2
berufsbildende Schulen			
humanberufliche Schulen	435	133	-69,4
technische und gewerbliche mittlere oder höhere Schulen	368	63	-82,9
Berufsschulen	299	15	-95,0
kaufmännische mittlere oder höhere Schulen	269	161	-40,1
land- und forstwirtschaftliche höhere Schulen	50	1	-98,0
Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bzw. für Sozialpädagogik	30	39	30,0
Summe berufsbildende Schulen	1.451	412	-71,6
Gesamtsumme	5.351	1.420	-73,5

AHS = allgemein bildende höhere Schule

¹ vom Ministerium erfasste Daten

² inklusive sonstige allgemein bildende Schulen (Statut), die anhand der Schulkennzahl der jeweiligen Schulart zugeordnet wurden

Quellen: BMB; RH

Auf Basis der vom Ministerium übermittelten Daten war die Anzahl der Schulversuche seit dem Schuljahr 2012/13 bis zum Schuljahr 2017/18 um rd. 74 % von 5.351 auf 1.420 Schulversuche gesunken.

Die Einführung der alternativen Leistungsbeurteilung ins Regelschulwesen bei den Volks- und Sonderschulen war für den erheblichen Rückgang der Schulversuche um rd. 74 % von besonderer Bedeutung. Eine weitere Ursache war das Auslaufen der Schulversuche zum Reformprojekt der standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung bei den AHS und den BHS. Auch die Beendigung der Schulversuche zu den altersheterogen geführten Klassen im Volksschulbereich trug zur Reduzierung bei. Das Ministerium verringerte bei den Neuen Mittelschulen vorwiegend die Schulversuche zu geändertem oder vermehrtem Sprachenangebot sowie zu bilinguaem Unterricht.

Im Bereich der Polytechnischen Schulen wurden im Schuljahr 2017/18 keine Schulversuche mehr durchgeführt, weil das Ministerium sämtliche Schulversuche mit dem Schuljahr 2016/17 beendet hatte.

Im Berufsschulbereich traten 31 kompetenz- und lernergebnisorientierte Bundesrahmenlehrpläne in Kraft, wodurch nach Umsetzung auf Länderebene ein Großteil der diesbezüglichen Schulversuche nicht mehr notwendig war.

Bei den technischen gewerblichen mittleren und höheren Schulen stellte das Ministerium – neben den Schulversuchen zur standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung – solche zu Ausbildungszweigen ein. Es verblieben die Schulversuche zu den Sonderformen der höheren technischen Lehranstalten, welche mit 2018 auslaufen werden. Fachprofile, die sich nicht bewährten, sollen nicht weitergeführt werden.

Im Bereich der kaufmännischen mittleren und höheren Schulen waren mit den neuen Lehrplänen der Handelsschule und der Handelsakademie ein Großteil der Schulversuche nicht mehr notwendig, weil die vorher im Schulversuch getesteten Lehrpläne ins Regelschulwesen überführt wurden. Die kaufmännischen Schulen nahmen mit einem Großteil der Schulen am Schulversuch „Neue Oberstufe“² teil, der ausläuft und spätestens im Schuljahr 2019/20 ins Regelschulwesen überführt werden soll.

Die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen stellten ihre Schulversuche zur standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung, zu Schularbeiten und zu sonstigen Prüfungen zur Gänze ein. Lediglich ein Schulversuch zu einem dreijährigen Aufbaulehrgang für Forstwirtschaft bestand noch und endet nach Abschluss des Schuljahres 2018/19.

Bei den humanberuflichen Schulen reduzierte sich die Anzahl der Schulversuche vor allem im Bereich der Prüfungsordnungen und der standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung.

Nur bei den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bzw. für Sozialpädagogik stieg die Anzahl der Schulversuche an. Dies betraf vor allem Schulversuche im Bereich der „Neuen Oberstufe“, die auslaufend geführt wurden. Im Bereich der Elementarpädagogik wurden Schulversuche zur dreijährigen Ausbildung zur pädagogischen Assistentin bzw. zum pädagogischen Assistenten mit Abschlussprüfung weitergeführt.

² Die „Neue Oberstufe“ verfolgt das Ziel verstärkter Individualisierung und Kompetenzorientierung. Durch die Semestergliederung der Bildungs- und Lehraufgaben sowie des Lehrstoffs soll auf die Hochschulen vorbereitet werden. Positive Leistungen der Schülerinnen und Schüler bleiben bei Wiederholungen erhalten; Klassenwiederholungen werden reduziert.

2.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, weil es die einzelnen Schulversuche einer vertieften Prüfung hinsichtlich ihres Beitrags für die qualitative Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems unterzog. Als Ergebnis dieser Überprüfung reduzierte es im Anschluss die Anzahl der Schulversuche von 5.351 im Schuljahr 2012/13 auf 1.420 im Schuljahr 2017/18 um rd. 74 %. Durch den Wegfall der Schulversuche insbesondere zur alternativen Leistungsbeurteilung ging diese Reduktion über den durch das Auslaufen der Reformprojekte bedingten Rückgang hinaus.

2.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums sollen die bereits gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtsteuerung der Schulversuche weiterverfolgt und zusätzliche organisatorische Maßnahmen realisiert werden, um eine effektive Ausrichtung des Instrumentariums der Schulversuche zu gewährleisten. Auf Basis des Bildungsreformgesetzes 2017 seien diesbezüglich klare Zielsetzungen erarbeitet worden, die zum Teil bereits realisiert seien oder sich in Umsetzung befänden. Das Ministerium sehe dabei folgende Aspekte im Vordergrund:

- nachhaltige Absicherung eines gesetzeskonformen Vollzugs insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Einhaltung der Höchstgrenzen;
- maßgebliche Verbesserung der strategischen Steuerung und Erfolgsmessung;
- Standardisierung der Verwaltungsabläufe und des Monitorings im Zusammenwirken mit den neu geschaffenen Bildungsdirektionen.

Mit Blick darauf, dass diese Maßnahmen noch nicht abgeschlossen seien, wies das Ministerium auf die substanziellen gesetzlichen Änderungen hin, die im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 erfolgt seien. Dies betreffe sowohl die einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen als gesetzliche Grundlage für Schulversuche, als auch die Neugestaltung der Behördenorganisation im Rahmen des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes, weil die gesetzlichen Änderungen unmittelbare Auswirkungen auf die Schulaufsicht und die entsprechenden Qualitätsmanagementprozesse in Zusammenhang mit der Durchführung von Schulversuchen hätten.

Die Reorganisation der Strukturen und Prozesse sowie die Festlegung entsprechender Instrumente und Standards zur Optimierung des gesamten Aufgabenbereichs der Schulversuche hätten erst auf Basis dieser neuen gesetzlichen Grundlagen wirksam in Angriff genommen werden können.

Rechtsgrundlagen

3.1

(1) Aufgrund der hohen Regelungsdichte und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand bei Schulversuchen hatte der RH dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 3, TZ 32) empfohlen, auf eine Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen für Schulversuche – insbesondere auch für jene zu den Höchstgrenzen – in den Schulgesetzen hinzuwirken. Weiters hatte er empfohlen, die Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen.

(2) Wie das Ministerium im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, seien im Rahmen der Bildungsreform die Bestimmungen zur Schulautonomie einer grundlegenden Überprüfung mit dem Ziel, im organisatorischen Bereich wesentlich mehr Entscheidungsmöglichkeiten an die einzelnen Standorte zu übertragen, unterzogen worden. Die Festlegung klarer Kriterien für den Antrags-, Genehmigungs- und Monitoringprozess in Zusammenhang mit Schulversuchen sei eine grundlegende Voraussetzung, um einzelne Schulversuche über den erweiterten Autonomierahmen hinaus durchzuführen. Des Weiteren seien eine erweiterte Schulautonomie bzw. der Wegfall zahlreicher Schulversuche in engem Zusammenhang mit einer grundlegenden Neuausrichtung der gesamten Governance-Struktur und damit mit der Implementierung eines entsprechenden Bildungscontrollings zu sehen, um die bestehenden Qualitätsmanagement-Instrumente wirksam zu unterstützen und um Fehlentwicklungen zeitnah zu erkennen und entsprechend zu korrigieren.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit dem Vorbericht der Gesetzgeber die Regelungen für Schulversuche im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 harmonisiert hatte. So war etwa die Höchstdauer der Schulversuche nun mit der Zahl an Schulstufen zuzüglich zweier Schuljahre zu bemessen (siehe **TZ 8**). Jeder Schulversuch war nach den Vorgaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen³ zu evaluieren.

Zur Vermeidung unterschiedlicher Zählweisen der Schulversuche enthielten nun die Erläuterungen im Bildungsreformgesetz 2017 eine Klarstellung zur einheitlichen Auslegung. So war nun bei der Zählung der Schulversuche auf Klassen, an denen Schulversuche – welchen Inhalts auch immer – durchgeführt werden, und nicht auf die Zahl der Klassen, an denen ein bestimmter Schulversuch durchgeführt wird, schulartenübergreifend abzustellen. Das bedeutet, dass eine Klasse mit mehreren Schulversuchen nur einmal für die Höchstgrenze relevant ist.

³ BGBl. I Nr. 138/2017

Das Bildungsreformgesetz 2017 vereinheitlichte die Höchstgrenzen weitgehend. So galt die bisherige Regelung, dass Schulversuche an höchstens 5 % der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet und an Pflichtschulen im jeweiligen Land durchgeführt werden dürfen, nun für nahezu alle Schulversuche. Die bisherigen Bestimmungen, die eine 25 %-Höchstgrenze vorsahen, setzte der Gesetzgeber außer Kraft.

Die Schulversuche zur „Neuen Oberstufe“ an dreijährigen mittleren und höheren Schulen unterlagen keiner zahlenmäßigen Beschränkung, weil die Überführung ins Regelschulwesen bevorstand.⁴

Darüber hinaus gelten für Modellregionen unter Beteiligung öffentlicher Neuer Mittelschulen, Unterstufen von AHS sowie Sonderschulen gemäß § 131a Schulorganisationsgesetz andere Höchstgrenzen.⁵

Trotz der starken Reduzierung der Anzahl der Schulversuche und der weitgehenden Harmonisierung der Regelungen zu den Schulversuchen hatte das Ministerium keine Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen geschaffen. Die Bandbreite der Überprüfungstätigkeit in den einzelnen pädagogischen Abteilungen im Ministerium reichte von der Einforderung der Daten von den nachgeordneten Dienststellen ohne weitere Überprüfung bis hin zu gar keinem Monitoring.

3.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil nunmehr zwar weitgehend harmonisierte Regelungen zu den Schulversuchen vorlagen, jedoch die Grundlagen für eine wirksame koordinierte Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen nicht geschaffen waren.

[Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, die Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen.](#)

3.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es mit Inkrafttreten des Bildungsreformgesetzes 2017 ein abteilungsübergreifendes Projekt zum Thema Schulversuche eingerichtet. Das Projekt habe zum Ziel, die Gesamtsteuerung auf eine neue organisatorische Basis zu stellen und somit unter anderem auch die Einhaltung der gesetzlichen Höchstgrenzen der Schulversuche über alle Schularten hinweg zu gewährleisten. Ab dem Schuljahr 2018/19 werde erstmals eine webbasierte Applikation zur Durchführung und Berichtslegung über Schulversuche zum Einsatz kommen. Damit solle eine einheitliche, schulartenübergreifende und standardisierte Abwicklung aller relevanten Prozesse gewährleistet und das Monitoring maßgeblich verbessert werden. Ab dem Schuljahr 2018/19 werde ein Grundsatzerlass für alle Schularten einheitliche Prozessstandards für die Durchführung von Schulversu-

⁴ § 132 Schulorganisationsgesetz

⁵ tritt mit 1. September 2020 in Kraft

chen definieren und eine verbesserte Erfolgsmessung sicherstellen. Gleichzeitig werde damit der Empfehlung des RH zur Vereinheitlichung der Vorgaben zum Ablauf einzelner Schulversuche Rechnung getragen.

4.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 32) empfohlen, die Anzahl der Schulversuche auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß zu reduzieren. Die Höchstgrenzen wären bei Genehmigung zu beachten.

(2) Laut Mitteilung des Ministeriums im Nachfrageverfahren würden sich bei den AHS die Schulversuche zur standardisierten kompetenzorientierten mündlichen Reifeprüfung in den lebenden Fremdsprachen nach Schulversuchsplan entlang der Höchstgrenze bewegen. Eine Überführung dieser Schulversuche ins Regelschulwesen sei geplant.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium im allgemein bildenden Pflichtschulbereich im Zuge des Schulversuchsverfahrens auf die gesetzlichen Höchstgrenzen hinwies. Es forderte die entsprechenden Daten von den nachgeordneten Dienststellen ein. Eine konkrete Überprüfung im Hinblick auf die Plausibilität der gemeldeten Daten fand nicht statt. Im allgemein bildenden höheren und im berufsbildenden Schulbereich wurde keine dokumentierte Kontrolle der Höchstgrenzen durchgeführt. Eine schulartenübergreifende gebündelte Gesamtsteuerung im Ministerium zur Einhaltung der Höchstgrenzen der Schulversuche lag ebenso nicht vor, wodurch die Möglichkeit einer effektiven Kontrolle fehlte. Trotz des starken Rückgangs der Anzahl der Schulversuche war mangels Monitorings die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht gesichert.

4.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil eine abteilungsübergreifende Gesamtsteuerung zur Einhaltung der Höchstgrenzen der Schulversuche über alle Schularten hinweg nicht vorlag, wodurch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nicht gesichert war.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Höchstgrenzen bei Genehmigung der Schulversuche zu beachten und die Anzahl der Schulversuche auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß zu reduzieren.

4.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sei mit dem Bildungsreformgesetz 2017 und den erweiterten schulautonomen Gestaltungsspielräumen die Basis für die weitere Reduzierung der Zahl der Schulversuche geschaffen worden. Bestehende Schulversuche könnten zwar aufgrund des gesetzlich festgelegten Übergangszeitraums bis spätestens 31. August 2025 fortgeführt werden, das Ministerium werde allerdings bereits in diesem Zeitraum die Einhaltung der gesetzlichen Höchstgrenzen sicherstellen. Vor diesem Hintergrund würden im Bereich der allgemein bildenden öf-

fentlichen Schulen keine Neugenehmigungen von Schulversuchen erfolgen. Im Bereich des berufsbildenden Schulwesens werde es nur in Ausnahmefällen bzw. aufgrund besonderer regionaler Erfordernisse zu Neugenehmigungen kommen.

Im Bereich der allgemein bildenden öffentlichen Schulen seien die für diesen Zeitraum gültigen Höchstgrenzen für Schulversuche des Schuljahres 2017/18 genau überprüft worden. Bei den festgestellten Überschreitungen sei gemeinsam mit der zuständigen Schulbehörde erster Instanz ein Stufenplan zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erarbeitet worden. Zukünftig sei ein Überschreiten der Höchstgrenzen aufgrund der webbasierten Applikation bzw. des damit verbundenen strafenden Monitorings im Zusammenwirken der Schulbehörde erster Instanz mit dem Ministerium nicht mehr möglich.

- 4.4** Der RH entgegnete dem Ministerium, dass auch für bestehende Schulversuche – unabhängig von der angeführten Übergangsbestimmung zu deren letztmöglichem Ende mit 31. August 2025 – die gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenzen weiterhin einzuhalten sind. Im Hinblick auf die angesprochene Überprüfung der Höchstgrenzen im Schuljahr 2017/18 sind für deren gesetzeskonforme Einhaltung nicht nur Schulversuche an allgemein bildenden öffentlichen Schulen, sondern auch jene an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht relevant. Er bekräftigte daher nochmals die Notwendigkeit, bereits bei Genehmigung der Schulversuche die Höchstgrenzen zu beachten.

Schulversuche bei Berufsschulen

- 5.1** (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts war bei den Berufsschulen der schulautonome Gestaltungsspielraum gering gewesen, wodurch Schulversuche zu Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und zur Überbrückung der legislativen Umsetzung von Lehrplänen durchgeführt worden waren. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung hatte der RH daher dem Ministerium im Vorbericht (TZ 4, TZ 7) empfohlen, auf eine Erweiterung der schulautonomen Möglichkeiten vor allem für Berufsschulen hinzuwirken, um die Anzahl der Schulversuche zu beschränken.
- (2) Laut Mitteilung des Ministeriums im Nachfrageverfahren seien im Autonomiepaket der von der Bundesregierung im November 2015 beschlossenen Bildungsreform mit den neuen BMHS-Lehrplänen auch die schulautonomen Freiräume neu geregelt und neue schulautonome Möglichkeiten geschaffen worden. Die Schulversuche im Berufsschulbereich seien auf 31 reduziert worden. An einer Verbreiterung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen werde gearbeitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bildungsreformgesetz 2017 für die berufsbildenden Schulen Übergangslernpläne zur Entwicklung neuer Lehrplaninhalte vorsah.⁶ Diese sollten laut den erläuternden Bemerkungen des Bildungsreformgesetzes 2017 dazu dienen, auf die Zeitgemäßheit der Ausbildung (beispielsweise durch geänderte Berufsbilder oder Ausbildungsordnungen) rasch zu reagieren und didaktische sowie methodische Arbeitsformen den geänderten Gegebenheiten anzupassen. Solche Übergangslernpläne waren im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe generelle Umsetzung zeitlich zu befristen. Weiters sah das Autonomiepaket vor, dass die Lehrplanverordnungen die einzelnen Schulen ermächtigen können, in einem vorgegebenen Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkooperationen zu erlassen.

5.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, weil das Bildungsreformgesetz 2017 in den Lehrplanverordnungen die Ermächtigung der einzelnen Schulen vorsah, schulautonom Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Durch die Möglichkeit von Übergangslernplänen konnte rasch auf geänderte Berufsbilder oder Ausbildungsordnungen reagiert werden, wodurch Schulversuche dazu nicht mehr notwendig waren.

6.1 (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts waren Berufsschullehrpläne erst nach der Verlautbarung der Ausbildungsordnungen für Lehrberufe durch das damalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet worden. Der RH hatte dem damaligen Bildungsministerium daher in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, Berufsschullehrpläne parallel mit der Verlautbarung neuer Ausbildungsordnungen zu erlassen. Zu diesem Zweck hatte er empfohlen, ein koordiniertes Vorgehen des Ministeriums mit dem damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aktiv anzustreben.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach es vermehrt Schritte zur Optimierung des gesamten Abstimmungsprozesses mit dem damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Vorfeld der Entstehung neuer Ausbildungsordnungen jeweils entsprechende Abstimmungen zwischen dem Ministerium und dem damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stattgefunden hatten. Ein zeitgleiches Inkrafttreten der Berufsschullehrpläne und der Ausbildungsordnungen setzte jedoch voraus, dass die Inhalte der neuen Ausbildungsordnung frühzeitig genug bekannt waren, sodass darauf aufbauend ein entsprechender Lehrplan erarbeitet und fristgerecht zu Beginn des nächsten Schuljahres verordnet werden konnte. Die dafür erforderlichen Prozesse wiesen jedoch

⁶ § 6 Abs. 1a Schulorganisationsgesetz

hinsichtlich der Einhaltung von Zeitplänen und der fristgerechten Zurverfügungstellung verbindlicher Unterlagen noch Optimierungspotenzial auf. Daher sah der Gesetzgeber im Bildungsreformgesetz 2017 die Möglichkeit der Erlassung von Übergangslehrplänen vor. Dadurch mussten nicht mehr zwingend Schulversuche durchgeführt werden, sofern das Inkrafttreten einer Ausbildungsordnung und der zugehörigen Verordnung des Berufsschullehrplans zeitlich auseinanderfiel.

- 6.2** Da das Ministerium eine geeignete Lösung durch zeitlich befristete Übergangslehrpläne fand, bewertete der RH seine Empfehlung als umgesetzt. Das Ministerium konnte dadurch verwaltungsintensive Schulversuche zwischen dem Inkrafttreten von Ausbildungsordnungen des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw. des nunmehrigen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und seinen Berufsschullehrplänen vermeiden, wenn es auch nicht – entsprechend der Empfehlung des RH – die Berufsschullehrpläne parallel mit der Verlautbarung neuer Ausbildungsordnungen erließ.

Angeordnete Schulversuche

- 7.1** (1) Das Ministerium hatte – so der Vorbericht – Schulversuche als Ersatz für fehlende Prüfungsordnungen oder Lehrpläne aufgrund der Nichteinigung mit der Landesvertretung angeordnet. Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 5, TZ 33) daher empfohlen, von angeordneten Schulversuchen – insbesondere jenen zu den Prüfungsordnungen – abzusehen.

(2) Wie das Ministerium im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, hätten sich die angeordneten Schulversuche nur auf solche zur standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung und zur „Neuen Oberstufe“ bezogen. Die Reifeprüfung sei ab 2016 vollständig und die „Neue Oberstufe“ ab 2017 größtenteils im Regelschulwesen integriert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium die angeordneten Schulversuche überwiegend eingestellt hatte. Es überführte solche zur standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung im Schuljahr 2015/16 und solche zur „Neuen Oberstufe“ mit 1. September 2017 fast vollständig in das Regelschulwesen. Einige Schulversuche wurden wegen der Möglichkeit der Schuldirektionen, die „Neue Oberstufe“ um bis zu zwei Jahre bis zum Schuljahr 2019/20 zu verschieben, noch auslaufend geführt.

- 7.2** Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, weil es die angeordneten Schulversuche zum Großteil in das Regelschulwesen überführte bzw. die Schulversuche zur „Neuen Oberstufe“ im Schuljahr 2019/20 voraussichtlich auslaufen werden.

Dauer von Schulversuchen

8.1

(1) Da eine erhebliche Anzahl an Schulversuchen das Erprobungsstadium überschritten hatte und quasi dauerhaft eingerichtet worden war, hatte der RH dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, bei der erstmaligen Genehmigung von Schulversuchen – unter Bedachtnahme auf deren zeitliche Wirkung – einen Erprobungszeitraum festzulegen und nach dessen Ablauf den Schulversuch auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien zu evaluieren.

(2) Das Ministerium hatte dazu im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Rundschreiben, Antragsformulare und Checklisten zu überarbeiten. Der Erprobungszeitraum bei der erstmaligen Genehmigung eines Schulversuchs sei im Genehmigungsakt geregelt und gelte je nach Art des Schulversuchs meist nur für ein Schuljahr. Eine Verlängerung erfolge erst nach Vorlage eines Evaluierungsberichts, den die Schule über die zuständige Schulaufsicht vorzulegen habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gesetzgeber durch das Bildungsreformgesetz 2017⁷ die Laufzeit von Schulversuchen insofern festlegte, als die Dauer eines Schulversuchs die Anzahl der Schulstufen der Schule, an der der Schulversuch durchgeführt wurde, zuzüglich von zwei Schuljahren nicht übersteigen durfte. Lediglich eine einmalige Verlängerung um zwei weitere Schuljahre war zulässig, wenn etwa fundierte Resultate bestimmter Erprobungsmaßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll evaluiert werden konnten. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch laufenden Schulversuche enden spätestens am 31. August 2025.⁸

Einheitliche Vorgaben zur Festlegung von Erprobungszeiträumen, Zielen und Bewertungskriterien der Schulversuche, auf deren Basis Evaluierungen vorgenommen werden können, lagen nicht vor.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle gab das Ministerium an, im Rahmen der Umsetzung des Bildungsreformgesetzes 2017 die Eckpunkte für die Durchführung und die Evaluierung von Schulversuchen bis zum dritten Quartal 2018 neu zu definieren. Dabei verfolge es folgende Ziele:

- Erarbeitung eines Modells zur strategischen Entwicklung von Schulversuchen auf Basis von forschungs- und evidenzbasierten Analysen und Prognosen;
- Standards für Schulversuchspläne, Zielformulierungen, Bewertungskriterien, Identifikation geeigneter Schulen, Qualitätsmanagement sowie für Monitoring und Evaluierung von Schulversuchen im Rahmen des Bildungscontrollings;

⁷ § 7 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz

⁸ § 15a Schulzeitgesetz; § 130b Schulorganisationsgesetz; § 82f Schulunterrichtsgesetz

- Standards für die abschließende Evaluierung (Erfolgskriterien, Dokumentation usw.);
- abteilungs- und sektionsübergreifende Evidenz aller Schulversuche (übergreifendes Prozessmonitoring).

Für die AHS nahm das Ministerium erste Schritte zur Systematisierung der Schulversuche vor. Dabei definierte es im Rahmen der Einreichung, Bearbeitung und Prüfung der Schulversuche einen abteilungsinternen Prozess. Diese Vorarbeiten sollten in das sektionsübergreifende Projekt einfließen und vom Projektteam bewertet bzw. auf generelle Anwendbarkeit hin überprüft werden. Im Zuge des Projekts sollte schließlich auch die Frage einer webbasierten Lösung unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Aspekts geklärt werden.

8.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Einerseits legte das Bildungsreformgesetz 2017 die Höchstdauer von Schulversuchen gesetzlich fest und das Ministerium leistete Vorarbeiten zu den Eckpunkten für die Neudefinition der Durchführung von Schulversuchen, andererseits legte es noch keine einheitlichen Vorgaben zum Ablauf der einzelnen Schulversuche fest. Dies betraf insbesondere die Erprobungszeiträume, die Ziele und die Bewertungskriterien, die eine schulartenübergreifende vollzugstaugliche Evaluierungsgrundlage zur strategischen Steuerung ermöglichen.

Der RH hielt seine Empfehlung dahingehend aufrecht, einheitliche Vorgaben für die erstmalige Genehmigung von Schulversuchen – vom Ablauf inklusive Erprobungszeitraum der einzelnen Schulversuche auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien – vorzusehen, um der Vollzugspraxis eine taugliche Evaluierungsgrundlage zu ermöglichen.

8.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es schulartenübergreifende Standards für die administrative Abwicklung von Schulversuchen erarbeitet, die ab dem Schuljahr 2018/19 Verbindlichkeit erlangen würden und deren Einhaltung mittels einer webbasierten Applikation sichergestellt werde.

Im Zuge der Planung und Durchführung von Schulversuchen werde verstärktes Augenmerk auf die Zielformulierung, auf verbindliche Angaben zur Erfolgsmessung sowie die Definition aussagekräftiger Indikatoren gelegt. Die darauf aufbauenden standortbezogenen Berichte würden in das Qualitätsmanagement der regionalen Schulbehörde einfließen und gemeinsam mit der verbesserten Gesamtevidenz sowie den auf Indikatoren gestützten Auswertungsmöglichkeiten eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die evaluative Gesamtbeurteilung von Schulversuchen bilden.

Die zuständige Schulaufsicht werde künftig beauftragt werden, den Zielerreichungsgrad für jeden Schulstandort kontextbezogen zu beurteilen und zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen und spezifischen Ziele einzelner Standorte den regionalen und bundeslandweiten Erfordernissen entsprechen. Die daraus resultierenden Fragen und Erkenntnisse würden als verbindlicher Bestandteil der Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche zwischen Schulleitung und Schulaufsicht verankert werden. Ebenso werde sich die Gesamtevaluation von Schulversuchen und damit die Entscheidung darüber, ob eine Überführung in das Regelschulsystem oder die Beendigung eines bestimmten Modells erfolgen soll, in Zukunft eng an den ex ante festgelegten Zielhierarchien orientieren.

Ziele von Schulversuchen

Schulversuchspläne

9.1

(1) Da die Richtlinien des Ministeriums die Angabe von konkreten und überprüfba- ren Zielen bei Schulversuchsvorhaben nicht eingefordert hatten, hatte der RH dem Ministerium empfohlen, bei den Schulversuchsplänen insbesondere auf die An- gabe messbarer Ziele einschließlich geeigneter Bewertungskriterien zu achten und diese als Voraussetzung für die Bearbeitung von Schulversuchsanträgen festzule- gen. Weiters hatte er für Gruppen von Schulversuchen im Sinne einer Zielhierarchie die Vorgabe von übergeordneten Zielen und Bewertungskriterien und die entspre- chende Anpassung der verschiedenen Richtlinien empfohlen (TZ 15, TZ 16, TZ 17).

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Festlegung klarer Kriterien für den Antrags-, Genehmigungs- und Monitoringprozess in Zu- sammenhang mit Schulversuchen jedenfalls eine grundlegende Voraussetzung sei, um einzelne Schulversuche über den erweiterten Autonomierahmen hinaus durch- zuführen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich bis auf Vorarbeiten im Rahmen der Um- setzung des Bildungsreformgesetzes 2017 keine einheitliche Vorgangsweise über alle Schularten hinweg bei der Vorgabe von Zielen und Bewertungskriterien bei der Genehmigung von Schulversuchen etabliert hatte. Die überwiegende Zahl der für Schulversuche zuständigen Abteilungen im Ministerium wollte den parlamentari- schen Beschluss der Bildungsreform 2017 abwarten. Nur die Abteilung, die für die allgemein bildenden Pflichtschulen zuständig war, überarbeitete ihre Rundschrei- ben und Antragsformulare für das Schuljahr 2017/18 und forderte darin Ziele, Maßnahmen und Indikatoren ein.

Die auf Basis einer kriteriengestützten Auswahl gezogenen Akten zu den Schulversuchsplänen enthielten zum Teil Ziele und Bewertungskriterien, die auch ein qualitatives Monitoring auf regionaler Ebene im Rahmen der Qualitätsmanagementsysteme „Schulqualität Allgemeinbildung“ und „Qualitätsinitiative Berufsbildung“ vorsahen. Eine einheitliche, nachvollziehbare Dokumentation zur möglichen Nachverfolgung, Bewertung und somit Steuerung der Schulversuche auf Ebene der Zentralstelle war zum Großteil in den Schulversuchsakten aber nicht enthalten. Auch fehlten für Gruppen von Schulversuchen im Sinne einer Zielhierarchie übergeordnete Ziele und Bewertungskriterien bzw. die entsprechende Anpassung der Richtlinien.

9.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es die Richtlinien in Bezug auf die Festlegung messbarer Ziele einschließlich geeigneter Bewertungskriterien nicht angepasst hatte sowie für Gruppen von Schulversuchen im Sinne einer Zielhierarchie übergeordnete Ziele und Bewertungskriterien als Voraussetzung für die Bearbeitung von Schulversuchsanträgen nicht vorgab.

Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, bei den Schulversuchsplänen insbesondere auf die Angabe messbarer Ziele einschließlich geeigneter Bewertungskriterien zu achten und diese als Voraussetzung für die Bearbeitung von Schulversuchsanträgen festzulegen. Zudem hielt er seine Empfehlung, für Gruppen von Schulversuchen im Sinne einer Zielhierarchie übergeordnete Ziele und Bewertungskriterien vorzugeben und die verschiedenen Richtlinien entsprechend anzupassen, aufrecht.

9.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es schulartenübergreifende Standards für die administrative Abwicklung von Schulversuchen erarbeitet, die ab dem Schuljahr 2018/19 Verbindlichkeit erlangen und deren Einhaltung mittels einer webbasierten Applikation sichergestellt werde.

Mit der Neuausrichtung der Steuerung von Schulversuchen auf Basis des Bildungsreformgesetzes 2017 bzw. der verstärkten Nutzung dieses Instruments im Sinne einer evidenzbasierten pädagogischen Modellentwicklung würden in Zukunft auch die vom RH angeregten Zielhierarchien erarbeitet, übergeordnete Ziele definiert und entsprechende Bewertungskriterien vorgegeben werden.

Schulversuchsberichte

10.1

(1) Nach den Feststellungen im Vorbericht hingen die Qualität und Eignung der Schulversuchsberichte zur Erfolgsbeurteilung in Ermangelung einheitlicher Standards oder Mindestinhalte stark von individuellen Faktoren ab. Der RH hatte daher dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, die Grundstruktur und Mindestinhalte von Schulversuchsberichten festzulegen, um zu deren Objektivierung beizutragen und deren Aussagekraft zu erhöhen. Zudem wäre klarzustellen, dass die Schulversuchsberichte Aussagen über die Erreichung der Ziele laut Schulversuchsplan zu enthalten haben.

(2) Das Ministerium hatte dazu im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass Schulversuche und deren Zielerreichung in den jährlichen Bilanz- und Zielvereinbarungsgesprächen der Schulaufsicht mit den Schulen ein Thema seien. Im Pflichtschulbereich seien das Rundschreiben und das Antragsformular überarbeitet worden.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

- Im Pflichtschulbereich hatte das Ministerium das Rundschreiben und das Antragsformular für Schulversuche überarbeitet, Vorgaben über die Grundstruktur und die Mindestinhalte von Schulversuchsberichten fehlten jedoch. Darüber hinaus hatten sich die Vorgaben zu den Schulversuchsberichten in den anderen Schularten nicht geändert. Insofern lagen keine einheitlichen Vorgaben zur Grundstruktur und zu den Mindestinhalten von Schulversuchsberichten vor.
- Die auf Basis einer kriteriengestützten Auswahl gezogenen Akten enthielten keine Aussagen zur Erreichung der im Schulversuchsplan gesetzten Ziele. Auch waren die Feststellungen in den Schulversuchsberichten schulartenübergreifend unterschiedlich. Zum Teil waren keine Schulversuchsberichte vorhanden.
- Bei den AHS wurde die Erreichung der Ziele von Schulversuchen zwar im Rahmen der jährlichen Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche zwischen den Schulleitungen und der Schulaufsicht besprochen; ob die gesetzten Ziele erreicht wurden, war in den Schulversuchsakten der gezogenen Stichproben jedoch nicht dokumentiert.
- Das Ministerium erarbeitete im Rahmen der Umsetzung der Bildungsreform ein Projekt zur Entwicklung abteilungs- und sektionsübergreifender Standards für Schulversuchsberichte.

- 10.2** Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es die Grundstruktur und Mindestinhalte von Schulversuchsberichten für alle Schularten nicht festlegte. Zudem stellte es nicht klar, dass die Schulversuchsberichte Aussagen über die Erreichung der Ziele laut Schulversuchsplan zu enthalten haben.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Grundstruktur und Mindestinhalte von Schulversuchsberichten festzulegen, um zu deren Objektivierung beizutragen und deren Aussagekraft zu erhöhen. Zudem wäre klarzustellen, dass die Schulversuchsberichte Aussagen über die Erreichung der Ziele laut Schulversuchsplan zu enthalten haben.

- 10.3** Laut Stellungnahme des Ministeriums habe eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe entsprechende Anforderungen für ein Berichtswesen definiert. Eine webbasierte Applikation, die ab dem Schuljahr 2018/19 zum Einsatz gelangen werde, solle sicherstellen, dass diese festgelegten Standards nicht unterlaufen werden können. Damit gehe – wie in der Stellungnahme zu **TZ 3** und **TZ 4** ausgeführt – eine Verbesserung der Zielsteuerung und des Monitorings einher.

Organisation

Verfahrensablauf

- 11.1** (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 5, TZ 25, TZ 29) empfohlen, die Administration und Erfassung der Schulversuche abteilungsübergreifend zu vereinheitlichen und gemeinsam mit den nachgeordneten Dienststellen einen einheitlichen, an die jeweilige Schulart angepassten Workflow zu erarbeiten. Dafür wäre die Entwicklung einer webbasierten Datenbank, die alle Verfahrensschritte vom Antrag bis zum Schulversuchsbericht abbildet, unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten zu erwägen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Systematisierung und abteilungsübergreifende Standardisierung grundlegender Kriterien und Prozesse in Zusammenhang mit Schulversuchen ein erklärtes Ziel des Ministeriums darstelle, das auch in der seit Dezember 2015 geltenden Geschäftseinteilung des Ministeriums seinen Niederschlag finde. Ziel sei es, neben klaren qualitativen Kriterien insbesondere auch standardisierte Prozessmerkmale festzulegen, die den Antrags–, Genehmigungs– sowie Monitoring– und Evaluierungsprozess betreffen, um die Ziele und die Zielerreichungsanalyse von Schulversuchen zu schärfen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium anlässlich der gegenständlichen Follow-up-Überprüfung eine Gesamtübersicht über die laufenden Schulversuche mit Stand Schuljahr 2017/18 gebündelt in einer Abteilung (Bildungsentwicklung und -reform) erstellte.

Eine abteilungsübergreifende einheitliche Administration der Schulversuche sowie ein einheitlicher, an die jeweilige Schulart angepasster Workflow lagen nicht vor. Das Ministerium begann zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Rahmen eines Teilprojekts mit der Umsetzung der in der Bildungsreform 2017 festgelegten strategischen Neuausrichtung der Schulversuche.

11.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem es die Erfassung der Schulversuche schulartenübergreifend in einer Abteilung zusammenführte. Die einheitliche Administration sowie ein gemeinsam mit den nachgeordneten Dienststellen erarbeiteter einheitlicher, an die jeweilige Schulart angepasster Workflow und die Erwägung einer webbasierten Datenbank unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten fehlten jedoch.

Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, die Administration der Schulversuche abteilungsübergreifend zu vereinheitlichen und gemeinsam mit den nachgeordneten Dienststellen einen einheitlichen, an die jeweilige Schulart angepassten Workflow zu erarbeiten. Dafür wäre die Entwicklung einer webbasierten Datenbank, die alle Verfahrensschritte vom Antrag bis zum Schulversuchsbericht abbildet, unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten zu erwägen.

11.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums sei mit der Etablierung schulartenübergreifender Standards für die Administration von Schulversuchen und der Sicherstellung eines entsprechenden Workflows im Wege einer webbasierten Applikation, die ab dem Schuljahr 2018/19 zum Einsatz gelangen werde, die Empfehlung des RH umgesetzt. Allerdings falle die Umsetzung nicht in den überprüften Zeitraum, sondern erfolge erst danach. Die webbasierte Berichtslegung für 2018/19 sowie die webbasierte Antragsabwicklung für das Schuljahr 2019/20 würden eine deutliche Verringerung des Verwaltungsaufwands bei gleichzeitig maßgeblicher Verbesserung des gesamten Monitorings zur Folge haben. Neben der administrativen Optimierung liege ein wesentlicher Nutzen der webbasierten Abwicklung in der verbesserten Möglichkeit zur Überprüfung von Anträgen sowie in der Standardisierung des Berichtswesens, womit auch die Einhaltung der gesetzlichen Höchstgrenzen verbunden sei.

Aufbauorganisation

12.1

(1) Für die Bearbeitung der Schulversuche im Ministerium waren grundsätzlich die schulführenden – pädagogischen – Abteilungen zuständig. Eine Ausnahme bildeten die Schulversuche der Privatschulen und die Ethik-Schulversuche, die die Abteilung Schulrecht bearbeitete. Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, die Schulversuchsangelegenheiten bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II) zu konzentrieren, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen und Synergien zu nutzen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die abteilungsübergreifende Standardisierung grundlegender Kriterien und Prozesse im Zusammenhang mit Schulversuchen ein erklärtes Ziel des Ministeriums darstelle, das auch in der seit Dezember 2015 geltenden Geschäftseinteilung des Ministeriums seinen Niederschlag finde. In einer Abteilung (Bildungsentwicklung und –reform) seien die entsprechenden Aufgaben gebündelt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass für die Bearbeitung der Schulversuche grundsätzlich die schulführenden Abteilungen der pädagogischen Sektionen zuständig waren. Die Koordination der Schulversuche oblag gemäß der seit 2017 geltenden Geschäfts- und Personaleinteilung des Ministeriums einer Abteilung (Bildungsentwicklung und –reform) der Präsidialsektion. Die Schulversuche an Privatschulen, die eine Erledigung mittels Bescheid erforderten, und Schulversuche zum Ethikunterricht fielen weiterhin in die Zuständigkeit einer anderen Abteilung (Schulrecht) der Präsidialsektion.

Die schulrechtlichen Voraussetzungen waren für sämtliche Schulversuche durch die bearbeitenden Abteilungen in gleichem Ausmaß zu beachten; das Erfordernis einer juristischen Einbindung bei der Bescheiderstellung war nicht gegeben, weil in der Regel Standardbescheide ausgestellt wurden. Anfechtungen von Bescheiden zu Schulversuchen lagen im überprüften Zeitraum nicht vor.

12.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil für Schulversuche an Privatschulen und Schulversuche zum Ethikunterricht weiterhin nicht die schulführenden Abteilungen, sondern die Abteilung „Schulrecht“ zuständig war. Die Zusammenführung der Schulversuchssachen in der Abteilung „Bildungsentwicklung und –reform“ befand der RH im Sinne einer strategischen Gesamtsteuerung für sinnvoll, um eine schulartenübergreifende Koordination, Überwachung und Vereinheitlichung der Schulversuche bzw. deren Abläufe entsprechend den Empfehlungen des RH in **TZ 8** und **TZ 11** zu gewährleisten.

Der RH hielt seine Empfehlung dahingehend aufrecht, in Schulversuchsangelegenheiten die Abwicklung bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II) sowie die Koordination und Steuerung in der Präsidialsektion zu konzentrieren, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen und Synergien zu nutzen. Bei Rechtsfragen wäre die Fachexpertise der Abteilung Schulrecht heranzuziehen.

- 12.3** Laut Stellungnahme des Ministeriums sei beabsichtigt, die Empfehlung des RH im Zuge der nächsten Geschäftseinteilungsänderung umzusetzen. Die Abwicklung solle in den schulführenden Abteilungen und die strategische Gesamtsteuerung sowie das Monitoring in einer Grundsatzabteilung gebündelt werden. Auch die Bewertung von Schulversuchsanträgen der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht solle durch die schulführenden Abteilungen erfolgen, wodurch sich deutliche Synergieeffekte in der Administration sowie im Bereich des Monitorings ergeben würden.

Ausgewählte Schulversuche

Schulversuche zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung

- 13.1** (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 34) empfohlen, auf die Übernahme alternativer Formen der Leistungsbeurteilung in das Regelschulwesen in den schulautonomen Bereich und damit auf die diesbezügliche Umsetzung des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 hinzuwirken.
- (2) Wie das Ministerium im Nachfrageverfahren mitgeteilt hatte, sei die Empfehlung im Bereich allgemein bildender Pflichtschulen im Rahmen der Grundschulreform bereits umgesetzt worden.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gesetzgeber mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 die Überführung der alternativen Leistungsbeurteilung ins Regelschulwesen verfügte. In der Grundschule konnte nun bis einschließlich der dritten Schulstufe am Schulstandort autonom und schulpartnerschaftlich festgelegt werden, ob anstelle der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine Leistungsbeschreibung zu erfolgen hat, die Kind-Eltern-Lehrer-Gespräche und eine schriftliche Leistungsbeschreibung beinhalten. Daher wurden im Grundschulbereich im Schuljahr 2017/18 keine diesbezüglichen Schulversuche mehr durchgeführt.

- 13.2** Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, indem im Schuljahr 2017/18 keine Schulversuche zur alternativen Form der Leistungsbeurteilung mehr vorlagen, weil der Gesetzgeber sie ins Regelschulwesen überführt hatte.

Ethik-Schulversuche

- 14.1** (1) Das Ministerium hatte seit 1997 Ethik-Schulversuche in der Sekundarstufe II an AHS, BMHS und vereinzelt an Berufsschulen durchgeführt. Seit 2001 waren die Ergebnisse einer externen Evaluierung vorgelegen, die den Ethikunterricht positiv sowie für pädagogisch notwendig beurteilt hatten. Eine Überführung des Schulversuchs ins Regelschulwesen hatte aber nicht stattgefunden. Daher hatte der RH dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 35) empfohlen, auf eine Entscheidung hinsichtlich der Ethik-Schulversuche hinzuwirken und unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben sollte.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es im Bereich der Ethik-Schulversuche die Möglichkeit der Antragstellung für mehrere Jahre gebe. Von dieser Möglichkeit werde zunehmend Gebrauch gemacht.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass eine gesetzliche Verankerung von Ethik als alternativem Pflichtgegenstand zusätzlich zum konfessionellen Religionsunterricht wegen der zu erwartenden erheblichen Mehrkosten nicht erfolgte. Die politische Grundsatzeinigung zur Bildungsreform sah vor, dass die Reform insgesamt unter einem Finanzierungsvorbehalt stand, weil das Bundesministerium für Finanzen wiederholt Kostenneutralität einforderte. Im Rahmen der erweiterten Schulautonomie war es den Schulen wie bisher möglich, den Gegenstand Ethik schulautonom als Freigegegenstand und zum Teil als Pflichtgegenstand innerhalb der Vorgaben der jeweiligen Lehrpläne zu führen. Die Schulen nahmen dies aber selten wahr, weil dies Lehrpersonalressourcen erforderte, die in anderen Bereichen eingespart werden mussten. Die Anzahl der Schulversuche blieb daher im Wesentlichen unverändert und beschränkte sich weiterhin auf die Sekundarstufe II.

- 14.2** Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil mangels Entscheidung in Bezug auf eine Überführung ins Regelschulwesen die Ethik-Schulversuche weiterhin fortgeführt wurden und der Ethikunterricht weiterhin auf die Sekundarstufe II beschränkt blieb.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, auf eine Entscheidung hinsichtlich der Ethik-Schulversuche hinzuwirken. Dabei wäre unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten auch zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben soll.

- 14.3** Laut Stellungnahme des Ministeriums sehe das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 einen verpflichtenden Ethikunterricht für alle vor, die keinen konfessionellen Religionsunterricht besuchen würden. An der Ausgestaltung werde derzeit im Ministerium gearbeitet. Aktuell lägen verschiedene Umsetzungsszenarien vor, die es hinsichtlich ihrer pädagogischen Zweckmäßigkeit, ihrer budgetären Relevanz und ihrer organisatorischen Umsetzbarkeit sorgfältig zu bewerten gelte.
- 15.1** (1) Die am Ethik-Schulversuch teilnehmenden Schulen stellten gemäß den Feststellungen des Vorberichts überwiegend jährlich einen Schulversuchsantrag. Der RH hatte daher dem Ministerium im Vorbericht (TZ 35) empfohlen, im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Durchführung der Ethik-Schulversuche bis zum Vorliegen einer Entscheidung zu vereinfachen.
- (2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es im Bereich der Ethik-Schulversuche die Möglichkeit der Antragstellung für mehrere Jahre gebe. Von dieser Möglichkeit werde zunehmend Gebrauch gemacht.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium die Fortsetzung des Ethik-Schulversuchs jährlich genehmigte. Seit 2007 bestand zwar die Möglichkeit, dass Schulen Fortsetzungsanträge für den Ethik-Schulversuch auch für mehrere Schuljahre stellen konnten, es war ihnen jedoch freigestellt, diese jährlich oder für mehrere Schuljahre zu stellen.
- 15.2** Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es die Durchführung der Ethik-Schulversuche nicht vereinfachte.
- Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Durchführung der Ethik-Schulversuche bis zum Vorliegen einer Entscheidung zu vereinfachen.
- 15.3** Laut Stellungnahme des Ministeriums würden mit der Etablierung eines standardisierten Antrags- und Berichtswesens und der Bereitstellung einer webbasierten Applikation ab dem Schuljahr 2018/19 die administrativen Abläufe für rollierende Schulversuche wesentlich vereinfacht werden. Die Ethik-Schulversuche würden bis zum Vorliegen einer Entscheidung durch den Gesetzgeber nach diesen administrativ vereinfachten Abläufen durchgeführt werden.

Schlussempfehlungen

- 16** Der RH stellte zusammenfassend fest, dass das Bundesministerium für Bildung von den insgesamt 14 ausgewählten Empfehlungen fünf vollständig, drei teilweise und sechs nicht umgesetzt hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2015/1			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung			
2, 28	vertiefte Prüfung des tatsächlichen Beitrags einzelner Schulversuche zur qualitativen Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems; Reduktion der Schulversuche über den durch auslaufende Reformprojekte bedingten Rückgang hinaus	2	umgesetzt
3, 32	Hinwirken auf Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen für Schulversuche; Festlegung der Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen	3	teilweise umgesetzt
32	Reduktion der Anzahl der Schulversuche auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß; bei Genehmigung Beachtung der Höchstgrenzen	4	nicht umgesetzt
4, 7	Erweiterung der schulautonomen Möglichkeiten vor allem für Berufsschulen zur Beschränkung der Anzahl der Schulversuche	5	umgesetzt
7	Erlassung von Berufsschullehrplänen parallel mit neuen Ausbildungsordnungen	6	umgesetzt
5, 33	Absehen von angeordneten Schulversuchen	7	umgesetzt
9	Festlegung eines Erprobungszeitraums bei der erstmaligen Genehmigung von Schulversuchen; nach dessen Ablauf Evaluierung des Schulversuchs auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien	8	teilweise umgesetzt
15, 16, 17	Festlegung messbarer Ziele und geeigneter Bewertungskriterien als Voraussetzung für die Bearbeitung von Schulversuchsunterlagen; für Gruppen von Schulversuchen Vorgabe übergeordneter Ziele und Bewertungskriterien (Zielhierarchie); entsprechende Anpassung der Richtlinien	9	nicht umgesetzt
19	Festlegung von Grundstruktur und Mindestinhalten der Schulversuchsberichte; verpflichtende Aussagen in den Schulversuchsberichten über die Erreichung der Ziele laut Schulversuchsplan	10	nicht umgesetzt
5, 22, 29	abteilungsübergreifende Vereinheitlichung der Administration und Erfassung der Schulversuche; Erarbeitung eines einheitlichen Workflows, gegebenenfalls mit einer webbasierten Datenbank	11	teilweise umgesetzt
26	Konzentration der Schulversuchsangelegenheiten bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II)	12	nicht umgesetzt
34	Hinwirken auf die Übernahme alternativer Formen der Leistungsbeurteilung in das Regelschulwesen	13	umgesetzt
35	Hinwirken auf eine Entscheidung hinsichtlich der Ethik-Schulversuche	14	nicht umgesetzt
35	bis zum Vorliegen einer Entscheidung über die Ethik-Schulversuche Vereinfachung ihrer Durchführung	15	nicht umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hervor:

- (1) Es wären die Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen zu schaffen. **(TZ 3)**
- (2) Die Anzahl der Schulversuche wäre auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß zu reduzieren. Die Höchstgrenzen wären bei Genehmigung zu beachten. **(TZ 4)**
- (3) Für die erstmalige Genehmigung von Schulversuchen wären einheitliche Vorgaben – vom Ablauf inklusive Erprobungszeitraum der einzelnen Schulversuche auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien – vorzusehen, um der Vollzugspraxis eine taugliche Evaluierungsgrundlage zu ermöglichen. **(TZ 8)**
- (4) Bei den Schulversuchsplänen wäre insbesondere auf die Angabe messbarer Ziele einschließlich geeigneter Bewertungskriterien zu achten und diese als Voraussetzung für die Bearbeitung von Schulversuchsanträgen festzulegen. Für Gruppen von Schulversuchen sollten überdies im Sinne einer Zielhierarchie übergeordnete Ziele und Bewertungskriterien vorgegeben werden. Die verschiedenen Richtlinien wären in dieser Hinsicht anzupassen. **(TZ 9)**
- (5) Die Grundstruktur und Mindestinhalte von Schulversuchsberichten wären festzulegen, um zu deren Objektivierung beizutragen und deren Aussagekraft zu erhöhen. Zudem wäre klarzustellen, dass die Schulversuchsberichte Aussagen über die Erreichung der Ziele laut Schulversuchsplan zu enthalten haben. **(TZ 10)**
- (6) Die Administration der Schulversuche wäre abteilungsübergreifend zu vereinheitlichen und gemeinsam mit den nachgeordneten Dienststellen wäre ein einheitlicher, an die jeweilige Schulart angepasster Workflow zu erarbeiten. Dafür wäre die Entwicklung einer webbasierten Datenbank, die alle Verfahrensschritte vom Antrag bis zum Schulversuchsbericht abbildet, unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten zu erwägen. **(TZ 11)**

- (7) In Schulversuchsangelegenheiten wären die Abwicklung bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II) sowie die Koordination und Steuerung in der Präsidialsektion zu konzentrieren, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen und Synergien zu nutzen. Bei Rechtsfragen wäre die Fachexpertise der Abteilung Schulrecht heranzuziehen. (TZ 12)
- (8) Auf eine Entscheidung hinsichtlich der Ethik-Schulversuche wäre hinzuwirken. Dabei wäre unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten auch zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben soll. (TZ 14)
- (9) Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre die Durchführung der Ethik-Schulversuche bis zum Vorliegen einer Entscheidung zu vereinfachen. (TZ 15)



Rechnungshof
Österreich

Wien, im September 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

**R
—
H**

